MERKI & PARTNER

RECHTSANWÄLTE - NOTARE - STEUERBERATER

Gemeinde Möhlin Abteilung Bau und Umwelt Sektion Planung / Bau Hauptstrasse 36 Postfach 128 4313 Möhlin

VERANTWORTLICH Mathias Merki/va

Aarau, 30. Oktober 2017

Leigrube

Sehr geehrte Damen und Herren

Einige Hauptkriterien betr. das Gegengutachten Dr. Heer hier in aller Kürze:

1. Sondernutzungsplanung:

Es genügt ein Erschliessungsplan (auch wenn der Gemeinderat diesen gemäss Antrag Ziff. 4.2. mit gewissen Elementen eines Gestaltungsplanes ergänzen will).

2. Strassenreglement:

Dieses steht nicht in Kraft und kann somit auch nicht entscheidend sein für Argumente.

3. Erschliessungsprogramm:

Dieses ist vorliegend in Form von Erschliessungsverträgen mit den Grundeigentümern zumindest erkennbar.

4. Grad der Erschliessung:

Diesen beurteilen wir anders als Dr. Heer. Die diversen Unterlagen, die auch noch zusammengesucht und dokumentiert wurden, zeigen auf, dass das Gebiet als groberschlossen zu werten ist.

MERKI & PARTNER

Rechtsanwälte - Notare - Steuerberater Zelglistrasse 15, CH-5001 Aarau Tel, 062 834 90 00, Fax 062 834 90 09 www.advoaarau.ch

Eingetragen im Register der Urkundspersonen und im Anwaltsregister des Kantons Aargau lic. iur. Mathias Merki Rechtsanwalt und Notar merki@advoaarau.ch

lic. iur. Beat Hunziker Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte beat.hunziker@advoaarau.ch lic. iur. Daniel Casarramona Rechtsanwalt und Notar casarramona@advoaarau.ch

Monica Schrag Notarin schrag@advoaarau.ch lic. iur. Thomas Käser Rechtsanwalt und Notar kaeser@advoaarau.ch

lic. iur. Stefan Augstburger Rechtsanwalt und Notar augstburger@advoaarau.ch

5. <u>Keine Baulandumlegung nötig:</u>

Wenn im Rahmen der Erschliessung hiefür gewisse Flächen ausgeschieden werden oder abgetauscht, so ist das nicht mit dem Verfahren einer öffentlich-rechtlichen Baulandumlegung vergleichbar. Eine solche ist vorliegend nicht erforderlich.

6. <u>Kein Rückkommen möglich:</u>

Es ist kein Rückkommen auf die Auszonung möglich, wenn gerichtlich eine Entschädigung gesprochen wird.

Offenbar schwebt Dr. Heer eine analoge Anwendung von § 136 BauG auf Fälle der materiellen Enteignung vor. Das ist unmöglich und das Argument damit nicht stichhaltig, ja sogar irreführend.

Freundliche Grüsse

lic. iur. Mathias Merki Rechtsanwalt und Notar